

Satzung der Stadt Welzow über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Satzung der Stadt Welzow über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Präambel

Aufgrund der

- a) §§ 3, 12 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in der jeweils geltenden Fassung
- b) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- c) des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.11.2019 folgende Satzung der Stadt Welzow über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht	3
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht	3
§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes	4
§ 5 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 6 Inkrafttreten	6

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Welzow ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortschaften der Stadt Welzow einschließlich der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Welzow betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß § 2 bis 4 ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen wird.
2. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und der Gehwege.

Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Welzow und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 4 dieser Satzung.

3. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.
4. Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - durch Hochbordanlage oder Grünstreifen abgegrenzte Straßenflächen, die für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten sind,
 - alle erkennbar, abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV),
 - Gehbahnen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges,
 - Gehbahnen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO).
5. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Straße ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
6. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
7. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).

Vorder- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Recht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

8. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Welzow schriftlich anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.
9. Die Stadt Welzow kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung und der Winterdienst werden den Anliegern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

2. Die Reinigung der öffentlichen Stichstraßen und –wege wird entsprechend den Festlegungen in § 2 Abs. 1 den Anliegern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Sind an einer öffentlichen Stichstraße Längs- und Quereigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander Umfang und Art der Reinigung.

3. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 1 Abs. 4 einschließlich Straßenrinnen sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Streutgut, Laub, Abfällen und Verunreinigungen jeder Art.

Anlieger, die bei der Erfüllung ihrer Pflichten durch Laubanfall großer Straßen- oder Alleegebäume unverhältnismäßig stark beansprucht werden, sind durch die Stadt zu entlasten, indem Abfuhr und Deponie des Laubes auf Kosten der Stadt erfolgen.

2. Ist die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.
3. Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
4. Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
5. Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung

über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße vom 17.10.2018 in der jeweils geltenden Fassung zu entsorgen.

Sie dürfen nicht den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.

In Bereichen von Gehwegen mit Klein- und Mosaikpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

6. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

1. Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
 - c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung nicht anders gewährleistet werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

2. Auf den Straßen, die nicht über einen Gehweg verfügen, ist ein 1,50 m breiter Streifen für Fußgänger von Schnee freizuhalten und zu streuen.
3. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen stark anhaltendem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

Streumaßnahmen sind innerhalb der zuvor genannten Zeiträume zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

4. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

5. Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang und Art der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
6. Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - 2) entgegen § 3 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt;
 - 3) entgegen § 3 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt;
 - 4) entgegen § 3 Abs. 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehr- und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Gehwegbereichen mit Mosaikpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;
 - 5) entgegen § 3 Abs. 6 Laub auf Gehweg oder Fahrbahn ablagert;
 - 6) entgegen § 4 Abs. 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen missachtet, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
 - 7) entgegen § 4 Abs. 3 bei Schnee- und Eisglätte Fahrbahnen im entsprechenden Umfang nicht geräumt und bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt;
 - 8) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Schnee- und Glättebeseitigung werktags nicht von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durchführt;
 - 9) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 nach 22:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt;
 - 10) entgegen § 4 Abs. 4 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt;
 - 11) entgegen von § 4 Abs. 6 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Welzow, den 02.12.2019

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin der Stadt Welzow



Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Welzow

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Welzow

Straßenart

Abkürzungen

Hauptverkehrsstraßen		
	Straßenreinigung durch Anlieger	Winterdienst durch Anlieger
An der Aue 2-10 (alle geraden Nummern) und 23-31 (alle ungeraden Nummern)	Gehweg	Gehweg
Straße Am Bahnhof (von Kreisverkehr Spremberger Straße bis Kreisverkehr Cottbuser Straße)	Gehweg	Gehweg
Cottbuser Straße	Gehweg	Gehweg
Spremberger Straße 1 bis Kreisverkehr Spremberger Straße	Gehweg	Gehweg
Blunoer Straße (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Hauptstraße (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Welzower Straße (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Haupterschließungsstraße		
	Straßenreinigung durch Anlieger	Winterdienst durch Anlieger
Bahnhofstraße	Gehweg	Gehweg
Bahnsdorfer Weg	Gehweg	Gehweg
Berliner Straße (bis Neubauten Berliner Str. 38/40/42)	Gehweg	Gehweg
Brandenburger Straße	Gehweg	Gehweg
Dresdener Straße	Gehweg	Gehweg
Eintrachtallee	Gehweg	Gehweg
Feldstraße	Gehweg	Gehweg
Glashüttenstraße	Gehweg	Gehweg
Glück - Auf - Straße	Gehweg	Gehweg
Goetheweg	Gehweg	Gehweg
Heideweg	Gehweg	Gehweg
Heinrich - Heine - Straße (von Beethovenstraße bis Spremberger Straße)	Gehweg	Gehweg
Jahnstraße	Gehweg	Gehweg
Karl - Marx - Straße	Gehweg	Gehweg
Käthe - Kollwitz - Straße	Gehweg	Gehweg
Knappenweg	Gehweg	Gehweg
Kochstraße	Gehweg	Gehweg
Liesker Weg	Gehweg	Gehweg
Lindchener Weg	Gehweg	Gehweg
Marktplatz	Gehweg	Gehweg
Oskar - Krause - Straße	Gehweg	Gehweg
Parkstraße	Gehweg	Gehweg
Poststraße (von Jahnstraße bis Berliner Straße)	Gehweg	Gehweg
Potsdamer Straße	Gehweg	Gehweg

Saarstraße	Gehweg	Gehweg
Schachtbauring	Gehweg	Gehweg
Schillerstraße	Gehweg	Gehweg
Steinweg	Gehweg	Gehweg
Straße Am Bahnhof (vom Kreisverkehr Cottbuser Straße bis Kreisverkehr Berliner Straße)	Gehweg	Gehweg
Straße Zum Verkehrslandeplatz	Gehweg	Gehweg
Spremberger Straße (von Kreisverkehr bis Einbindung Zuckerstraße)	Gehweg	Gehweg
Thüringer Straße	Gehweg	Gehweg
Waisenhausstraße	Gehweg	Gehweg
Waldstraße (außer Nr. 42 und 44a)	Gehweg	Gehweg
Partwitzer Straße (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Anliegerstraßen		
	Straßenreinigung durch Anlieger	Winterdienst durch Anlieger
Albert - Zimmermann - Straße	Gehweg	Gehweg
Alfred - Scholz - Straße	Gehweg	Gehweg
Am Schützenplatz	Gehweg	Gehweg
Am Wassergraben	Gehweg	Gehweg
Amselweg	Gehweg	Gehweg
An der Aue 1 - 9 (alle ungeraden Nummern)	Gehweg	Gehweg
August - Bebel - Straße	Gehweg	Gehweg
Beethovenstraße	Gehweg	Gehweg
Bergmannsring	Gehweg	Gehweg
Berliner Straße (verlängerte Berliner Straße) ab Neubauten bis Einbindung Jahnstraße	Gehweg	Gehweg
Breitscheidstraße	Gehweg	Gehweg
Cottbuser Straße 35a, 45a und 45b	Gehweg	Gehweg
Elsterweg	Gehweg	Gehweg
Ernst - Thälmann - Straße	Gehweg	Gehweg
Fichteweg	Gehweg	Gehweg
Franz - Mehring - Straße	Gehweg	Gehweg
Friedhofsweg	Gehweg	Gehweg
Friedrich - Ebert - Straße	Gehweg	Gehweg
Forstweg	Gehweg	Gehweg
Gartenstraße	Gehweg	Gehweg
Haidemühler Weg	Gehweg	Gehweg
Hermann - Löns - Straße	Gehweg	Gehweg
Jahnplatz	Gehweg	Gehweg
Karl - Liebknecht - Straße	Gehweg	Gehweg
Kastanienweg	Gehweg	Gehweg
Kippenweg	Gehweg	Gehweg
Kleistweg	Gehweg	Gehweg
Lausitzer Weg	Gehweg	Gehweg
Lindenweg	Gehweg	Gehweg
Mittelstraße	Gehweg	Gehweg
Partwitzer Weg	Gehweg	Gehweg

Rheinlandweg	Gehweg	Gehweg
Rosa - Luxemburg - Straße	Gehweg	Gehweg
Sandweg	Gehweg	Gehweg
Schulstraße	Gehweg	Gehweg
Sportlerweg	Gehweg	Gehweg
Steigerweg	Gehweg	Gehweg
Straße der DSF	Gehweg	Gehweg
Südstraße	Gehweg	Gehweg
Uhlandstraße	Gehweg	Gehweg
Waldstraße 42 und 44a	Gehweg	Gehweg
Weststraße	Gehweg	Gehweg
Wiesenweg	Gehweg	Gehweg
Zuckerstraße	Gehweg	Gehweg
Bahnhofsweg (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Feldweg (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Mühlenweg (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Rosengasse (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Schulweg (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Stellwerkweg (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Welzower Weg (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Zollhausweg (OT Proschim)	Gehweg	Gehweg
Verkehrsberuhigte Bereiche		
	Straßenreinigung durch Anlieger	Winterdienst durch Anlieger
Dresdener Straße (von Bahnhofstraße bis Heinrich - Heine - Straße)	Gehweg	Gehweg
Heinrich - Heine - Straße (von Dresdener Straße bis Beethovenstraße)	Gehweg	Gehweg
Poststraße (von Berliner Straße bis Brandenburger Straße)	Gehweg	Gehweg

Hinweis:

➔ Als Gehweg gelten gemäß § 1 Abs. 4 auch:

- Gehbahnen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges,
- Gehbahnen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO).